



AMTSBLATT

des Landkreises Dillingen a.d. Donau

142. Jahrgang

Dillingen a.d. Donau, den 15. März 2016

Nr. 9

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) sowie der Bienenseuchen-Verordnung; Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Regelung von Schutzmaßnahmen gegen die Varroatose im Landkreis Dillingen a.d. Donau für das Jahr 2016

Das Landratsamt Dillingen a.d. Donau erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Besitzer von Bienenvölkern werden hiermit verpflichtet, bei allen im Gebiet des Landkreises Dillingen a. d. Donau gehaltenen Bienenvölkern jeweils nach dem Ende der Tracht eine Behandlung gegen die Varroatose durchzuführen. Jungvölker (Ableger), die nicht der Honiggewinnung dienen, können schon vor Trachtende, Wirtschaftsvölker unmittelbar nach der letzten Honigentnahme, behandelt werden.
2. Die Behandlung darf nur mit hierfür zugelassenen Mitteln erfolgen.
3. In begründeten Einzelfällen können für Versuche zur Resistenzzucht auf schriftlichen Antrag hin Ausnahmen von der Behandlungspflicht gewährt werden.
4. Die in den Nummern 1 und 2 angeordneten Maßnahmen werden auf das Behandlungsjahr 2016 befristet.
5. Die sofortige Vollziehung der in den Nummern 1 und 2 aufgeführten Verpflichtungen wird angeordnet.
6. Für den Erlass dieser Verfügung werden keine Kosten erhoben.
7. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Bei der Anwendung nachstehender Mittel ist insbesondere das Folgende zu beachten:

Unmittelbar nach Trachtende (ca. Mitte/Ende Juli = Sommerbehandlung) soll das Abschleudern aller Völker und sofortige Behandlung mit zugelassenen Arzneimitteln gegen die Varroamilbe erfolgen. Zur Verfügung stehen hierfür Ameisensäure 60 % ad us. vet.^{®1} (auch mit Handelsname Formivar[®]), Apiguard[®], Api Life Var[®], Thymovar[®] oder Bayvarol[®].

Die Wahl des Mittels und die Anzahl der Anwendungen sind abhängig von den Witterungsverhältnissen und dem festgestellten Milbenbefall. Witterungsunabhängig kann nur Bayvarol[®] verwendet werden.

Grundsätzlich ist eine zusätzliche Behandlung mit Perizin[®], Milchsäure 15 % ad us. vet.[®] oder Oxalsäuredihydrat-Lösung 3,5 % ad us. vet.[®] von Oktober bis Dezember (= Winterbehandlung) erforderlich.

Bei Einsatz von Perizin[®], Milchsäure 15 % ad us. vet.[®] oder Oxalsäuredihydrat-Lösung 3,5 % ad us. vet.[®] ist zu beachten, dass diese Präparate nur in **brutfreien** Völkern angewandt werden dürfen.

2. Bei der Anwendung der Mittel sind die Behandlungs- und Anwendungshinweise der Hersteller strikt einzuhalten. Im Einzelfall oder bei unklaren Verhältnissen ist die fachliche Unterstützung durch den Bienen-Gesundheitswart anzufragen.
3. **Anwendungen apothekenpflichtiger Mittel** sind im Bestandsbuch zu dokumentieren. Über den festgestellten Milbenbefall, alle durchgeführten Behandlungen mit Arzneimitteln oder anderen eingesetzten Wirkstoffen, ggf. das Ergebnis des Bayvarol[®]-Resistenztests und den Behandlungserfolg sind Aufzeichnungen zu führen.
4. Für die **freiverkäuflichen Standardzulassungen** Ameisensäure 60 % ad us. vet.[®] (auch mit Handelsnamen Formivar[®] in Verkehr) bzw. Milchsäure 15 % ad us. vet.[®] ist die Dokumentation zwar nicht zwingend notwendig, sie wird allerdings ausdrücklich empfohlen.
5. Da in Bayern genau wie in anderen Regionen Deutschlands und den Nachbarländern weitverbreitet eine ungünstige Resistenzlage der Varroamilbe gegen Bayvarol[®] vorliegt, sind dringend bei dessen Anwendung die Durchführung eines Resistenztestes vor der Behandlung (siehe Packungsbeilage) und grundsätzlich die Überprüfung des Behandlungserfolges erforderlich.
6. Allgemein wird auf Folgendes hingewiesen:
Nach § 1 a der Bienenseuchen-Verordnung hat, wer Bienen halten will, dies spätestens bei Beginn der zuständigen Behörde unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker und ihres Standortes anzuzeigen. Imker, die dies bisher versäumt haben, werden aufgefordert, dies unverzüglich beim
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Wertingen,
Landrat-Anton-Rauch-Platz 2, 86637 Wertingen, Tel. 08272 80060,
nachzuholen und eine 12-stellige Registriernummer zu beantragen.
Ein Verstoß hiergegen stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 26 Nr. 1 dieser Verordnung dar.

7. Laut Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) muss lediglich der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gemacht werden. Die Verfügung kann mit Begründung im Nebengebäude des Landratsamtes Dillingen a. d. Donau (Fachbereich Veterinärwesen & gesundheitlicher Verbraucherschutz) während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden (Große Allee 25, 89407 Dillingen a. d. Donau, 1. Stock, Zimmer 105).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg.

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Veterinärrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (beispielsweise durch e-mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Dillingen a.d.Donau, den 15.03.2016
Landratsamt Dillingen a.d.Donau

Alefeld
Oberregierungsrat

Dillingen a.d.Donau, 15. März 2016
Leo Schrell, Landrat